

# Die Gemeinde

Magazin für kommunale Arbeit in der Steiermark

Jahrgang 80

Nummer 4

April 2025



45 absolute Mehrheiten sind mit der Gemeinderatswahl am 23. März gefallen. Das bedeutet natürlich nicht in jeder Gemeinde automatisch einen Wechsel an der Spitze. In vielen Kommunen wurden die politischen Karten dadurch aber neu gemischt. **Seiten 4-6**

## 120 zusätzliche Geldautomaten

Die Versorgung der Bevölkerung mit Bargeld soll gesichert werden. Dazu unterzeichneten die OeNB und der Gemeindebund eine Vereinbarung für bis zu 120 neue Geldautomaten in jenen Gemeinden, in denen es weder ein Geldausgabegerät noch eine Bankfiliale gibt.

Bericht auf Seite 7

## Neuer Rekord an Ortschefinnen

Bereits 236 Gemeinden in Österreich werden von einer Frau geführt. Ein neuer Rekordwert, der aber nicht darüber hinwegtäuschen kann, dass es hier noch viel Luft nach oben gibt. Auch in der Steiermark haben nur zehn Prozent der Kommunen eine Bürgermeisterin.

Bericht auf Seite 10

Aktuelles vom  
Gemeinde  
bund  
Steiermark



Die Verwaltung der Kommunalsteuer, welche vom Bürgermeister als Abgabenbehörde erster Instanz zu besorgen ist, weist in der Praxis einige Besonderheiten und immer wieder auftauchende Problempunkte auf. Der Gemeindebund informiert.

Seiten 11-14

# Fachbeitrag: Aufgaben des Bürgermeisters bei der Verwaltung der Kommunalsteuer

*Die Verwaltung der Kommunalsteuer, welche vom Bürgermeister als Abgabenbehörde erster Instanz im Rahmen der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde zu besorgen ist, weist in der Praxis einige Besonderheiten und immer wieder auftauchende Problempunkte auf, welchen unbedingt durch eine korrekte Vorgehensweise begegnet werden muss. Im nachfolgenden Abriss werden einige grundsätzliche, aber sehr wichtige Verwaltungsvorgänge kurz dargestellt.*

von Robert Koch, Leiter der Prüfungsabteilung, Gemeindegewerbeverband Steiermark

## Überwachung der monatlichen Zahlungen

Die Kommunalsteuer als Selbstbemessungsabgabe muss von den Abgabepflichtigen monatlich selbst berechnet und abgeführt werden. Es kann (und darf!) nicht akzeptiert werden, dass - wenn im Einzelfall auch nur in geringer Höhe zu leistende - Kommunalsteuerzahlungen etwa nur halbjährlich oder gar nur jährlich erfolgen. Bei nicht fristgerechten oder ausbleibenden Zahlungen ergibt sich die Pflicht des Bürgermeisters, den Sachverhalt als zuständige Abgabenbehörde zu ermitteln (bzw. ermitteln zu lassen) und die Kommunalsteuer (unter Wahrung des Parteigehörs, erforderlichenfalls mithilfe einer Schätzung der Bemessungsgrundlagen) bescheidmäßig festzusetzen.

## Erlassung von Säumniszuschlag-Bescheiden

Die nicht fristgerechte

Entrichtung der Kommunalsteuer zieht die weitere Pflicht des Bürgermeisters nach sich - nämlich jene, einen zweiprozentigen Säumniszuschlag in Bescheidform festzusetzen. Dabei handelt es sich keinesfalls nur um eine Ermessensmaßnahme!

## Umsetzung der Prüfungsergebnisse (Finanz, ÖGK) durch den Bürgermeister

Bekanntlich erfolgt die

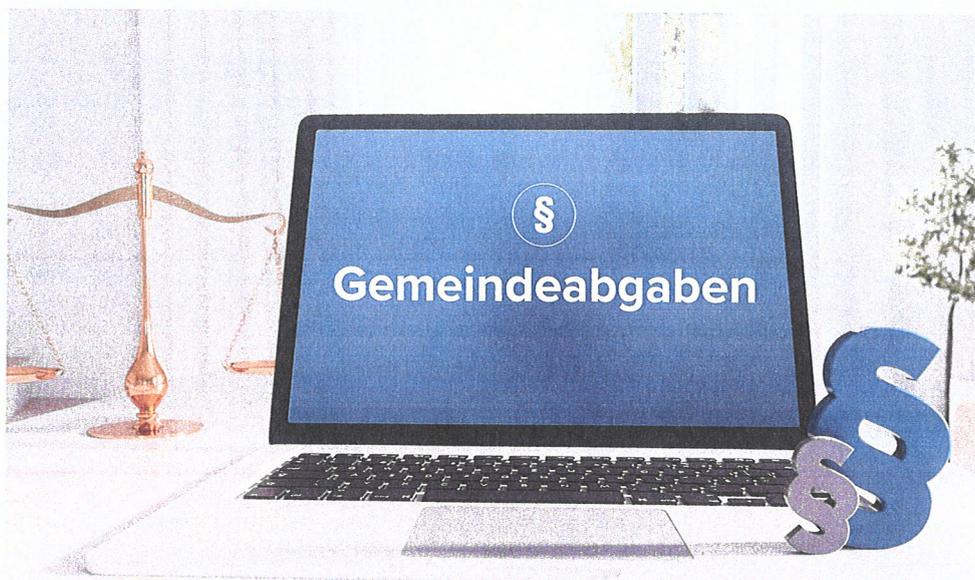
Kommunalsteuerprüfung grundsätzlich als Teil der Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge (PLB) im Rahmen einer Lohnsteuerprüfung oder im Rahmen einer Sozialversicherungsprüfung. Diese PLB-Prüfungsergebnisse stammen also von der Finanzverwaltung (Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge) oder von der Österreichischen Gesundheitskasse und werden laufend automatisch im Wege des Verfahrens Finanz Online in die „Databox“ der betroffenen Gemeinden übermittelt. Daher sind diese Kommunalsteuer-Prüfungsergebnisse lückenlos zu beobachten und im Falle der Abweichung der geprüften Kommunalsteuerbemessungsgrundlagen von den Abgabenerklärungen vom Bürgermeister unbedingt bescheidmäßig umzusetzen. Achtung: Es genügt kei-

nesfalls, wenn die Abgabepflichtigen - aktiv oder auf Aufforderung - berichtigte Kommunalsteuerklärungen einreichen und/oder ausständige Kommunalsteuerzahlungen (Prüfungsdifferenzen) entrichten bzw nachzahlen!

## Wirksame Zustellung der Bescheide, Prüfung von Vollmachten

Die Wirksamkeit dieser vorerwähnten Kommunalsteuerbescheide des Bürgermeisters erfordert deren korrekte Zustellung im Sinne der BAO und des Zustellgesetzes: Dazu ist im jeweiligen Steuerakt gesichert zu erheben, ob je ein Vertreter für die Partei eingeschritten ist, welcher insbesondere auch eine Zustellvollmacht innehat. Dies muss insbesondere anlässlich der im Wege des Verfahrens FinanzOnline eingereichten





Adobe Stock

Kommunalsteuer-Jahreserklärungen überprüft werden, sofern nicht bereits entsprechende Vollmachten (oder ausreichende Vollmachtverweise im Sinne der Spezialnormen des jeweiligen Berufsrechts der berufsmäßigen Parteienvertreter) im jeweiligen Abgabenakt aufliegen, welche den jeweiligen Vollmachtumfang genau abgrenzen lassen!

### Überwachung der Einreichung von Kommunalsteuererklärungen über FinanzOnline

Kommunalsteuer-Jahreserklärungen müssen von allen Unternehmen, welche eine Betriebsstätte in der Gemeinde innehaben, bis Ende März eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr im Wege des Verfahrens FinanzOnline eingereicht werden.

Diese Pflicht trifft alle Unternehmen im Sinne des Kommunalsteuergesetzes 1993, auch Unternehmen ohne Dienstnehmer (EPU), Unternehmen mit Arbeitslöhnen unter dem Freibetrag, Landwirte, Filialbe-

triebsstätten usw. - jedenfalls sind auch „Nullerklärungen“ verpflichtend einzureichen.

### Einpfelegen der Kommunalsteuererklärungen in Papierform

„Papiererklärungen“ sind nur in bestimmten Ausnahmefällen unter Verwendung eines vom Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellten amtlichen Vordrucks zulässig. Vereinfacht gesagt kann dies bei „kleinen“ Unternehmen zutreffen; hingegen praktisch nie bei Steuerberatern, welche Erklärungen für „kleine“ Unternehmen einreichen: Im Detail ergibt sich die maßgebliche (Umsatz-) Grenze aus der Zusammenschau einiger Verordnungen des Bundesministers für Finanzen, wobei sich die Werte in den letzten Jahren mehrfach geändert haben (auch für das Erklärungsjahr 2025). In Papierform bei der Gemeinde eingegangene Kommunalsteuererklärungen sind in FinanzOnline einzupfelegen, ebenso allenfalls von der Gemeinde durchgeführte Kommunal-

steuernachschauen oder mit dem Unternehmen abgeschlossene Vereinbarungen (zB Zerlegungs- und Zuteilungsvereinbarungen über anteilige Kommunalsteuerpflicht im Sinne des § 8 Z 2 Kommunalsteuergesetz 1993).

### Festsetzung eines Verspätungszuschlages

An die verspätete Einreichung einer Kommunalsteuererklärung knüpft - als begründungspflichtige Ermessensmaßnahme des Bürgermeisters - die bescheidmäßige Festsetzung eines Verspätungszuschlages in Höhe von bis zu zehn Prozent des erklärten Abgabebetrages.

### FinanzOnline-Benutzerverwaltung, Regelung der Aufgabenbereiche der Mitarbeiter

Für die Kommunalsteuerverwaltung über FinanzOnline, wo der Bürgermeister nach BMF-Definition (Verordnung) der verantwortliche Leitbenutzer („Supervisor“) mit allen Rechten und Möglichkeiten ist, haben wir

seit jeher empfohlen, einen zweiten Supervisor anzulegen - etwa den Amtsleiter oder einen Abteilungsleiter. Diesem sollte dann aufgetragen werden, dass die jeweils ausführenden Mitarbeiter die erforderlichen Zugänge und Berechtigungen erhalten (Anlegen von Benutzern, Vergabe der entsprechenden Abfrage- und Eingaberechte). Die Mitarbeiter der Gemeinde können zB für ein Unternehmen, welches in der jeweiligen Gemeinde eine Betriebsstätte unterhält, österreichweit für alle Betriebsstätten die Kommunalsteuererklärungen ebenso die Dienstgeberbeitragszahlungen abfragen, welche eine Orientierung für die allenfalls notwendige bescheidmäßige Festsetzung der Kommunalsteuer darstellen.

### Bescheidmäßige Erledigung der Zahlungserleichterungsansuchen

Stundungs- und Ratenzahlungsansuchen bis zu vier Wochen hat der Bürgermeister in Behandlung zu nehmen und darüber bescheidmäßig abzusprechen (über zeitlich längere Zahlungserleichterungsansuchen hat der Gemeindevorstand in Bescheidform zu entscheiden).

### Überwachung von Prüfungslücken und Anregung von „Bedarfsprüfungen“

Die Abgabenbehörde (dh der Bürgermeister) hat Abgabenerklärungen zu prüfen, was aufgrund der Besonderheit des Kommunalsteuergesetzes 1993 bei der Kommunalsteuer grundsätzlich durch den PLB (siehe oben) und durch die Österreichische Gesund-

heitskasse erfolgt. Etwaige über Jahre hinweg dennoch bestehende Prüfungslücken (besonders bei juristischen Personen oder bei wichtigen Unternehmen in der Gemeinde) sind aber jedenfalls im Auge zu behalten - hier kann im akuten Einzelfall eine Bedarfsprüfung über den PLB-Regionalbeirat beantragt werden. Ansprechpartner für Gemeinden und Marktgemeinden ist der Gemeindevorteiler vom Gemeindebund Steiermark; Ansprechpartner für Stadtgemeinden ist der Gemeindevorteiler vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark.

#### Mitgestaltung des PLB-Prüfungsplans für das Folgejahr

Bei zahlenmäßig großem Prüfungsbedarf wäre dafür Sorge zu tragen, dass bereits länger geprüfte Betriebe Mitte/Ende November eines jeden Jahres in die Vorschlagsliste für den PLB-Prüfplan des folgenden Jahres aufgenommen werden (E-Mail an die oa Ansprechpartner, eine auszufüllende Excel-Liste wird vom Gemeindebund alljährlich im November an alle

Mitgliedsgemeinden ausgesendet).

#### Laufende Grobprüfung der Kommunalsteuererklärungen

Eingelangte Kommunalsteuererklärungen sollten zumindest auf grundsätzliche Plausibilität geprüft werden bzw obliegt die oa Prüfungspflicht der Selbstberechnungsabgaben, insofern keine PLB-Kommunalsteuerprüfung stattfindet, weiterhin dem Bürgermeister: Daher sollten die Kommunalsteuer-Jahreserklärungen immer wenigstens mit den geleisteten in FinanzOnline ersichtlichen Dienstgeberbeitragszahlungen grob abgeglichen werden.

#### Fakultative Mahnung von Rückständen und Festsetzung einer Mahngebühr; Festsetzung eines Säumniszuschlages

Eine Mahnung ist bei dieser Selbstberechnungsabgabe nicht erforderlich, aber weithin üblich („freiwillige“ Mahnung). Die Mahnung ist kein Bescheid, aber sie hat eine Mahnklausel zu enthalten und kann mit einer Mahngebührenfestsetzung,

welche dann bescheidmäßig zu erfolgen hat, einhergehen. Mehrere „Mahnstufen“ sind im Gesetz nicht vorgesehen. Die (allerdings obligatorische) Festsetzung des Säumniszuschlages ist wie bereits oa bei verspäteten Zahlungen immer in Bescheidform vorzunehmen.

#### Ausstellung von Rückstandsausweisen, zwangsweise Einbringung von Rückständen

Erklärte oder auf andere Art und Weise dem Bürgermeister bekannt gewordene Kommunalsteuer-Zahlungsrückstände sind vom Bürgermeister in einen Rückstandsausweis aufzunehmen und zwangsweise einzubringen (Exekution). Es ist dabei in diesem Bereich der Hoheitsverwaltung nicht zulässig, behördenfremden Personen und Einrichtungen wie etwa Kreditschutzverbänden, Gläubigerschutzverbänden oder Rechtsanwälten der Amtsverschwiegenheit und der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht unterliegende Daten zu offenbaren oder diese gar mit der Betreuung von Abgabenrückständen zu betrauen.

#### Mitarbeiterschulung

Den Bürgermeistern wird empfohlen, den mit der Kommunalsteuerverwaltung betrauten Mitarbeitern - durchaus auch wiederholend im Abstand von einigen Jahren - den Besuch unseres ganztägigen **Kommunalsteuerseminars** in der Gemeindeverwaltungsakademie zu ermöglichen; **nächster Termin ist der 2. Juli 2025**. Auch erfahrene und langjährig in diesem Bereich tätige Mitarbeiter verlassen dieses Seminar durchaus immer wieder mit für sie neuen Informationen und Inspirationen: Korrekte Gesetzesvollziehung und gute Verwaltungsqualität schützen letztendlich genau den Bürgermeister als verantwortliche Abgabenbehörde auch persönlich, da allfällige Vollzugsdefizite primär in seiner - im Extremfall auch strafrechtlichen - Verantwortung liegen.

Für weitere Fragen steht Ihnen der Gemeindebund Steiermark unter (0316) 82 20 79 bzw [post@gemeindebund.steiermark.at](mailto:post@gemeindebund.steiermark.at) selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.



# Aktuelles aus der Gemeindebund- Gemeindeverwaltungsakademie

## Unsere (Online-)Seminare im April 2025

Die Gemeindeverwaltungsakademie bietet für die nachfolgenden Seminare im April 2025 teils in Präsenz sowie vereinzelt online via „MS TEAMS“ noch Restplätze an:

- ◆ Sicheres Arbeiten im Bauhof - Warum nützt das mir selbst und auch meinem Vorgesetzten?, 02.04.2025 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Die Durchsetzung von Ansprüchen im Exekutionsverfahren, 08.04.2025 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Behördliches Katastrophenschutz-Management im Einsatzfall - MODUL 1 - Behördliches Katastrophenschutzmanagement - rechtliche Grundlagen und Katastrophenschutzplanung, 08.04.2025 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Straßenrecht in der kommunalen Praxis - Verwaltung, Instandhaltung und Haftungsfragen, 09.04.2025 von 09.00 bis 13.00 Uhr
- ◆ Basiskurs für Reinigung: Im Bereich Kindergarten und Schule (tägliche Reinigung und Grundreinigung), 22.04.2025 von 12.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Behördliches Katastrophenschutz-Management im Einsatzfall - MODUL 2 - Führungsverfahren, Stabsarbeit, KIT, Landeswarnzentrale, 23.04.2025 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Abstandsrecht kompakt, 23.04.2025 von 13.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Neu in der Gemeinde, 23.04.2025 von 13.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Stress ab- und Resilienz aufbauen - Der Schlüssel zu einem erfüllten und erfolgreichen Leben, 24.04.2025 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ ONLINESEMINAR: Mit attraktiver Mitgliederwerbung Menschen für ein Ehrenamt gewinnen, 28.04.2025 von 09.00 bis 13.00 Uhr
- ◆ ONLINESEMINAR: Wer verwaltet die Steiermark? - Von theoretischen Grundlagen zur praktischen Umsetzung, 28.04.2025 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Stmk. Tourismusgesetz 1992 - Aufgaben der Gemeinde, 28.04.2025 von 13.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Haftungen der Gemeinden bzw. deren Organe - unter besonderer Berücksichtigung des HaftRÄG 2024 und aktueller Rechtsprechung, 29.04.2025 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ VRV 2015: Budgetsteuerung und -überwachung, 29.04.2025 von 09.00 bis 12.30 Uhr
- ◆ ONLINESEMINAR: ID Austria - Eindeutige digitale Identität. Modern, sicher und interoperabel!, 29.04.2025 von 13.00 bis 14.30 Uhr
- ◆ Sieben Erfolgsfaktoren für eine charismatische, authentische und inspirierende kommunale Führungspersönlichkeit, 30.04.2025 von 09.00 bis 17.00 Uhr

Eine Anmeldung zu allen Seminaren ist mittels entsprechendem Online-Login über unsere Homepage möglich. Ist der gewünschte Termin zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits ausgebucht, empfiehlt sich eine Anmeldung auf die Warteliste.

Das Team steht Ihnen bei Fragen gerne unter der Telefonnummer 0316/42 47 70 oder via E-Mail an [akademie@gemeindebund.steiermark.at](mailto:akademie@gemeindebund.steiermark.at) zur Verfügung.

**Wir freuen uns über eine Seminarteilnahme!**